

Wir Friedrich ALEXANDER;
des Heil. Röm. Reichs Graf zu Wied, Herr
zu Runkel und Isenburg, des Nieder-Säch-
sisch-Westphälisch-Reichs Gräflichen COLLEGII DI-
RECTOR etc. Fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mißfälligst vernehmen müssen, daß auf
Unseren in Unserer Grafschaft befindlichen Bann-
Mühlen, eines Theils durch Nachlässigkeit einiger
Müller in Beobachtung des Mahlwercks, und Be-
dienung ihrer Mahl-Gäste, und andern Theils durch das Hin-
und Wiederlauffen derer zu jeder Mühle angewiesenen Bann-
Mahl-Gästen, viele Unordnung und Ursache zu Beschwerden
entstanden; Als haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge
Uns gnädigst bewogen gefunden, diesem Unfug sowohl ab Sei-
ten derer Müller, damit diese ihrer angewiesenen Bann-Mahl-
Gästen gesichert seyn mögen, als auch derer Bann-Mahl-Gä-
sten, daß dieselbe ihre Früchte behörig gemahlen bekommen,
durch nachstehende Verordnung abzuheffen; befehlen demnach
hiermit vork

1.) Daß kein Müller von irgend einem Unserer Unter-
thanen, der nicht ein Bann-Mahl-Gast seiner Mühle ist, et-
was zu mahlen annehme, bey Straffe 10. Rthlr.

2.) Ein jeder Müller aber sein Mahlwerck in solch gutem
und brauchbarem Stande halte, daß darüber mit Ursache
keine Klage geführt werde, widrigenfalls bey untauglichem
Befund des Mahlwercks derselbe in 10. Rthlr. Straffe und Er-
legung der Besichtigungs-Kosten verfallen seyn soll.

3.) Soll der Müller selbst in der Mühle gegenwärtig
seyn, den Mahl-Gästen abwarten, den ihm zustehenden
Koster von jedem selbst nehmen, und dieses nicht durch die
Frau, Kinder, oder Gesinde verrichten lassen, bey Straffe 5.
Rthlr. auch soll dem Müller hierinnen nichts, als nothwendige
Gänge, auswärtige Geschäfte und Kranckheit entschuldigen.

4.) Soll

4.) Soll der Haupt-Pächter der Mühle selbst, oder durch einen von Unseren Beamten gut geheissenen Knecht oder Unter-Pächter die Mühle bedienen lassen, damit durch unordent- und betrüglische Unter-Pächter Unsere Bann-Mühlen nicht in Abgang gebracht, und unsere Unterthanen in grossen Schaden gesetzt werden, bey Straffe 10. Rthlr. nebst Erstattung des durch den Knecht oder Unter-Pächter verursachten Schadens.

5.) Soll ein jeder Müller eine gute und richtige Waage ständig in der Mühle hangen haben, und alle Früchte in Gegenwart derer Unterthanen, wenn sie in die Mühle gebracht, und wiederum, wenn sie abgehohlet werden, wiegen, damit ein jeder das Seinige empfangt, bey Straffe 10. Rthlr.

6.) Soll der Müller (verstehet sich derer Wald-Mühlen) von denen Früchten, welche zu Brod gemahlen, oder vor das Vieh geschrotet, und ihm hierzu in die Mühle gebracht werden, das 24^{te} Pfund statt Molters nehmen und behalten. Was aber die Brey-Mehle betrifft, so hat der Müller erstlich vor das Schälten der Haffer, die Spreu oder Schähle, und hiernächst von den Körnern das 16^{te} Pfund vor das Mahlen, an Molter zu nehmen. Wosern aber der Müller die Leute allzu lange aufhalten thut, daß sie nicht bey dem Schälten der Haffer und Wiegen der Körner seyn können, so hat der Müller, wenn die Haffer trucken und gut ist, dem Mahl-Gast 2. Theil der Haffer an gutem Mehl zu geben, und hingegen einen Theil an Spreue und Mehl vor sich statt Molters zu behalten.

Deßsen aber soll der Müller gehalten seyn, die Mühle und Steine zu Mahlung derer Brey-Mehl Frentags fertig zu machen, damit den Sambstag alles fertig werde, und die Leute nicht nöthig haben, Sonntags, da sie den Gottesdienst abwarten sollen, nach der Mühl zu gehen. Dahingegen die Mühlen in den Unter-Kirchspielen belangend, so hat der Müller von denen Früchten, so ihm zu Brod zu mahlen gebracht werden, vom Malter 16. Pfund, von denen Früchten, so gebeutelt werden, vom Malter 40. Pfund, von denen aber, so vor das Vieh geschrotet werden, vom Malter 16. Pfund vor Molter zu nehmen. Bey Uebernehmung des Molters aber in 10. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

7.) Soll

7.) Soll der Müller gehalten seyn, diejenige Früchte; welche er im Mahlen verdorben, anzunehmen, und mit andern guten zu ersetzen.

8.) Soll ein jeder Müller alle Früchte, so ihm zu mahlen gebracht werden, wann an der Mühle nichts auszubesseren, und die Mühle leer ist, sogleich ausschütten, und denen Unterthanen forthelffen, bey Straffe 5. Rthlr. wenn er sie unnöthig aufhält. Bey vieler Arbeit aber, und bey etwaigen Wasser-Mangel, die Unterthanen länger nicht denn 48. Stunden aufhalten; widrigenfalls, und bey längerem Versubstanz soll denen Unterthanen frey stehen, ihre Früchte abzuholen, und auf einer andern Mühle im Lande mahlen zu lassen.

Dahingegen dann

A.) Die Bann-Mahl-Gäste gehalten seyn sollen, jederzeit, so viel möglich, saubere und trockene, zum mahlen taugliche Früchte in die Mühle zu bringen, damit der Müller, wegen deren Untauglich- und Unsauberkeit, an Beobacht- und Einhaltung dieser Unserer Verordnung nicht behindert werde.

B.) Soll keinem Unserer Unterthanen erlaubt seyn, auf einer andern, als seiner ordentlichen ihm angewiesenen Bann-Mühle, einige Frucht, sie mag erkauft oder von ihm selbst erzogen worden seyn, mahlen zu lassen, bey Straffe 10. Rthlr. wann es auf einer Mühle im Lande, und 20. Rthlr. wann es auf einer Mühle ausser Landes gemahlen worden, (wobey aber der inländische Müller in die §. 1. gesetzte Straffe zugleich verfallen ist;) nicht weniger soll

C.) Dem Müller, oder wer es sonst im Lande seye, der einen Unterthanen antrifft, welcher auf einer andern, als seiner Bann-Mühle mahlen lassen, das findende Mehl samt dem Sack, wie auch der 4^{te} Theil der Straffe, vor seine Mühe und Angeben verfallen und eigen seyn.

D.) Auch sollen alle und jede Bann-Mahl-Gäste zu der ihnen angewiesenen Bann-Mühlen die benöthigte Materialien, als

als Mühlen-Steine, Bau-Holz, Stein, Kalk und was zur Bau-Reparatur des Mühl- und Wasser-Grabens erforderlich, ohnentgeltlich beyführen, und die Wasser-Gräben reinigen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern Beamten, auf diese Unsere Verordnung und Befehl unverrückt zu halten, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe von denen Schultheissen vor der Kirche abgelesen, auch in jeder Mühle ein Exemplar angeheftet werden. Neuwied, den 1. Julii 1758.

Friedrich Alexander,
Grav zu Wied.

